

Wahlbekanntmachung Integrationsrat

1. Wahltag

Am 14. September 2025 findet die **Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne** statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne. Das Wahlgebiet ist in 82 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die räumliche Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 8. August 2025 bis zum 23. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147) nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerbende sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist weiterhin, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

4. Wählen im Wahlraum

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder (Reise-)Pass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung einbehalten.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den wahlberechtigten Personen im Wahlraum ausgehändigt werden. Der Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsrat ist von oranger Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der kreisfreien Stadt Herne“.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer auf der linken Seite die Namen der Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und / oder der Gruppen von Bürgerinnen / Bürgern und der Einzelbewerberin und die Namen der ersten fünf Bewerberinnen / Bewerber der zugelassenen Listenwahlvorschläge und rechts davon die Kurzbezeichnung der jeweiligen Gruppe beziehungsweise den Namen der Einzelbewerberin und Kreise für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Ausübung des Wahlrechts und die Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel wird mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler, die / der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin beziehungsweise vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin beziehungsweise des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken und des Briefwahlergebnisses tritt der Auszählungsvorstand am Montag, den 15. September 2025, um 9 Uhr im Rathaus Herne, Raum 312 (großer Sitzungssaal), Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, zusammen.

Die Wahlhandlung ist ebenfalls öffentlich.

6. Wählen per Briefwahl

Wählerinnen und Wähler mit Wahlscheinen der Stadt Herne können an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Stadt Herne oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den orangen Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den weißen Stimmzettelumschlag in den orangen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, den 18. August 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda